

§ 9 Abs. 5

<p>9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9.1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.</p>	<p>9.5 Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in § 9 Abs. 1 Buchstaben b bis f gekennzeichneten Organe sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht stellen ein vereinsschädigendes Verhalten dar (§ 8 Abs. 4).</p>
--	---

Nachdem in den letzten Wochen eine regelrechte Schlammschlacht in Verein und Medien stattgefunden hat, halten wir es für notwendig, die Verschwiegenheitspflicht innerhalb der Satzung deutlicher zum Ausdruck zu bringen.

Die Einfügung ist dabei in erster Linie als mahnende Erinnerung an die durch Wahl erhaltenen Aufgaben und Pflichten zum Wohle des Vereins gedacht. Sie kann jedoch auch jederzeit dazu dienen, Schaden vom Verein abzuwenden, wenn gewählte Vereinsvertreter nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Sitzungsinhalte nach außen tragen.